



**Blatt 4**

**CEf-Maßnahmen**  
**Haselmaus (CEf 1)**  
 Schaffung von Ersatzhabitaten (Pflanzung von Nahrungsgehölzen), Ausbringen von Nisthilfen (20 Kästen pro Hektar).

**Fledermäuse (CEf 2)**  
 Ausbringen von Fledermauskästen (vgl. insgesamt 21 Stück).

**Vogel (CEf 3)**  
 Ausbringen von Nistkästen:  
 • 4 Nistkästen für den Star  
 • 4 Nistkästen für die Kohlmeise  
 • 4 Nistkästen für die Blauameise  
 • 4 Nistkästen für den Gartenrotschwanz  
 Ersatzpflanzung für gerodete Höhlenbäume.

**Reptilien (CEf 4)**  
 Schaffung von Reptilienhabitaten (Totholzstrukturen und Steinschüttungen) zu schaffen, Errichtung von Reptilienzäunen um diese Flächen. Zusätzlich Schaffung von geeignete Strukturen (Sandinseln, Totholzstrukturen, Blühstreifen etc.) am Baufeldrand.

**Schutzgut Boden**  
 ► Schonung von Böden durch Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen / Baustraßen vorrangig auf bereits befestigten Flächen (vorhandenen Straßen und Wegen) bzw. bereits überplanten Flächen (ist mit Maßnahme V 2 bereits berücksichtigt).  
 ► Bodenschutzkonzept (Anlage 20.4): Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Bodenschutzkonzeptes sind umzusetzen. Während der Bauphase sowie für den Zeitraum der Rekultivierung und ggf. zeitweise Zwischenbewirtschaftung wird eine fachkundige Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) eingesetzt (V 4).

**Schutzgut Wasser**  
 Die gewachsenen Böden entlang der Strecke sind gemäß dem Bodengutachten nahezu allesamt als gering bis sehr gering wasserdurchlässig einzustufen. Auch in den tieferen Bereichen würden keine entsprechend durchlässigen Bodenschichten angetroffen, an die z. B. eine Randgrabenversickerung hydraulisch angeschlossen werden könnte. Daher sind die geplanten Tiefenentwässerungsteilungen und die Bahnrampen an verschiedene Vorfluter anzuschließen.  
 In den Bereichen in denen der Bahnkörper in Dammlage liegt wird das anfallende Wasser über die Böschungsschulter entwässert. Das versickernde Niederschlagswasser steht damit für die Grundwassererneubildung zur Verfügung (V 5).  
 In vielen Bereichen von An- und Einschnitten liegen beengte Verhältnisse des Querschnitts vor. Deshalb ist eine Entwässerung über einen Bahnrampen nicht möglich, ohne große Eingriffe in die Böschung vorzunehmen.  
 ► Entwässerungsabschnitt 2 (km 126,421 bis km 127,082)  
 Links der Bahnstrecke wird die Entwässerung über die Böschungsschulter bis zum Kilometer 126,988 erfolgt. Das Wasser wird über die Böschung bis zum bestehenden Graben geleitet. Der Graben ist mit dem Durchlass Nr. 1 angeschlossen.  
 Rechts der Bahnstrecke wird das Wasser bis Kilometer 127,092 frei über die Böschungsschulter entwässert.  
 ► Entwässerungsabschnitt 5 (km 127,496 bis km 127,860)  
 Links und rechts der Bahnstrecke wird die Entwässerung über die Böschungsschulter erfolgt. Das Wasser wird versickert.  
 ► Entwässerungsabschnitt 6 (km 127,860 bis km 128,055)  
 Das abfließende Niederschlagswasser wird beidseitig in einer Tiefenentwässerung (TE) mit Teilsickerrohren gefasst. Die Entwässerung wird bahnrachts auf das Flurstück 3779/2 geleitet und hier großflächig in einer 30 cm tiefen Mulde versickert bzw. verdunstet. Das Volumen beträgt 135,5 m³. Ein Notüberlauf leitet das überschüssige Wasser in den Straßengraben. Hierzu ist bei km 127,860 eine Leitungsquervering der TE unter den Gleisen notwendig.  
 ► Entwässerungsabschnitt 7 (km 128,055 bis km 128,580)  
 Rechts der Bahnstrecke zwischen Durchlass Nr. 3 und der Kilometer 128,580 erfolgt die Entwässerung über die Böschungsschulter.  
 ► Entwässerungsabschnitt 9 (km 128,884 bis km 129,159)  
 Links und rechts der Bahnstrecke erfolgt die Entwässerung über die Böschungsschulter.  
 Die Entwässerung über Böschungsschulter rechts der Bahnstrecke geht bis zum Kilometer 129,220 weiter.  
 Die im Wasserrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 20.4) dargestellten Maßnahmen werden umgesetzt.

**Schutzgut Klima / Luft**  
 ► Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen, die hinsichtlich der Reduzierung der Schadstoffemissionen auf dem aktuellen Stand der Technik sind.  
 ► Weitgehende Erhaltung und Wiederherstellung klimatisch aktiver Grünstrukturen, um die Beeinträchtigung des Mikroklimas und der Lufthygiene zu vermindern (ist mit den Maßnahmen V 1, V 2 und V 3 bereits berücksichtigt).

**Schutzgut Landschafts- / Ortsbild**  
 ► Weitgehende Erhaltung und Wiederherstellung von Gehölzen und anderen Grünstrukturen, um die Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes zu vermindern (ist mit den Maßnahmen V 1, V 2 und V 3 bereits berücksichtigt).

- Legende**
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**  
 Biotoptypen und Nutzungsstrukturen
- 12.12 Naturnaher Abschnitt eines Flachlandbachs
  - 12.21 Mäßig ausgebauter Bachabschnitt
  - 12.22 Stark ausgebauter Bachabschnitt
  - 12.52 Mühlkanal
  - 12.60 Graben
  - 33.21 Naßwiese basenreicher Standorte der Tieflagen
  - 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
  - 33.43 Magerwiese mittlerer Standorte
  - 33.72 Lückiger Trittpflanzenbestand
  - 34.52 Land-Schilfröhricht
  - 35.31 Brennessel-Bestand
  - 35.60 Ruderalvegetation
  - 35.63 Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte
  - 35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
  - 37.10 Acker
  - 37.27 Baumschule oder Weihnachtsbaumkultur
  - 41.10 Feldgehölz
  - 41.22 Feldhecke mittlerer Standorte
  - 42.31 Grauwiesen- oder Ohrweiden-Feuchtgebüsch
  - 43.10 Gestrüpp
  - 43.11 Brombeer-Gestrüpp
  - 45.20 Baumgruppe
  - 45.40 Streuobstbestand
  - 58.11 Sukzessionswald aus langlebigen Bäumen
  - 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche
  - 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz
  - 60.22 Gepflasterte Straße oder Platz
  - 60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter
  - 60.24 Unbefestigter Weg oder Platz
  - 60.25 Grasweg
  - 60.30 Gleisbereich
  - 60.41 Lagerplatz
  - 60.50 Kleine Grünfläche
  - 60.60 Garten
  - 60.63 Mischtyp von Nutz- und Ziergarten
  - III.3 Dörfliche Siedlungs-, Hof- und Gebäudefläche
  - III.3 Einzel- und Reihenhausbau
  - IX.1 Sportanlage mit hohem Grünflächenanteil
  - V.2 Gewerbegebiet
  - VIII.4 Zoologischer Garten
  - X.1 Gartengebiet

- FFH-Lebensraumpen**
- 6510 Magerer Flachland-Mähwiesen
  - 91E0 Erlen-Eschen und Weichholzwälder
- Schutzausweisungen Bestand**  
 Biotop nach §30 BNatSchG bzw. §50a LWaldG  
 16820125031 Biotop der Offenlandkartierung mit Nummer  
 26820125104 Biotop der Waldbiotopkartierung mit Nummer  
 8125086000 flächenhaftes Naturdenkmal mit Nummer
- sonstiges**
- Baumhöhle innerhalb PF-Grenze mit Baum-Nr.
  - Flächen mit belasteten Böden gem. FNP Leingarten
- Wasserschutzgebiet Leinbachtal**
- Zone III und IIIA
  - Zone IIIB
  - Überschwemmungsgebiet
- Nachrichtliche Darstellung**
- Gemeindegrenze
  - Planfeststellungsgrenze
  - Gleisachse mit km / technische Planung
  - 129,5
  - Bestand und Kataster
  - Rückbau
  - BE-Fläche, Baustraße, Baustellenzufahrt
  - Maßnahmen**
  - Gabionenwand, Ersatzlebensraum Eidechsen
  - Pflanzung von Gebüsch
  - Anlage von Ruderalvegetation
  - Biotopschutzzaun
  - Errichtung Reptilienzaun
  - V5 Art Verortung von Maßnahmen mit Maßnahmenart und Nummerierung
  - Verortungsband der Maßnahmen

Name	Datum	Änderung

Name	Datum

Name	Datum

**Mailänder Consult**  
 Mailänder Consult GmbH  
 Mathystraße 13 76133 Karlsruhe  
 T 0721 93280-0 F 0721 93280-10  
 gez. 05.08.2022 *I.V. Thomeswald*

**Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH**  
 TalstraÙe 71 76131 Karlsruhe  
 Telefon 07 21 / 61 07-0  
 Telefax 07 21 / 61 07-50 09

Strecke: **Crailsheim - Heilbronn - Eppingen** Streckennummer: 94950

MaÙnahme: **Leingarten - Schwaigern** Projekt-Nr.: 1084

Darstellung: **Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan** Anlage: 2

**Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**  
**Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**  
 Schutz von Gehölzen und anderen Biotopstrukturen im unmittelbaren Baustellenbereich gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen), RAS-LP 4, Errichtung von Biotopschutzzäunen (V 1).  
 Schonung von Biotopstrukturen bzw. begrünten Flächen durch Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen möglichst auf bereits befestigten Flächen (V 2).  
 Rekultivierung bauteilgenutzter Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme (V 3).  
 Haselmaus: Bauzeitenbeschränkung zur Baufeldfreimachung (V 1 Art).  
 Fledermäuse: Bauzeitenbeschränkung zur Baufeldräumung und Baumhöhlenverschluss (V 2 Art).  
 Aufauna: Bauzeitenbeschränkung zur Baufeldräumung, Anbringen von Vogelschutzmarkern (V 3 Art).  
 Reptilien: Vergrämuung und Abfang, Reptilienzaun, Zwischenhalterung (V 4 Art).  
 Bepflanzung und Ansaat der Böschungen und angrenzender Bereiche nach Beendigung der Bauarbeiten (A 1).

